

ERSTE ÄNDERUNG ZUR GEBÜHRENORDNUNG ZUR FRIEDHOFSORDNUNG DER STADT WEITERSTADT

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786), der §§ 1 bis 5 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) und des § 37 der Friedhofsordnung der Stadt Weiterstadt vom 20.11.2009 hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung am _____ für die Friedhöfe der Stadt Weiterstadt folgende erste Änderung zur Gebührenordnung (Satzung) zur Friedhofsordnung beschlossen:

Artikel I

§ 5 Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und des Aufbahrungsraumes/der Friedhofskapelle erhält folgenden Wortlaut:

(1) Für die Benutzung der Trauerhalle werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Aufbewahrung einer Leiche je Tag **21,60 €**
- b) Benutzung einer Kühlzelle je angefangenen Tag **21,60 €**

(2) Für die Benutzung der Trauerhalle zur Durchführung einer Trauerfeier wird eine Gebühr in Höhe von **332,00 €** erhoben.

Artikel II

Bei **§ 6 Bestattungsgebühren** entfallen die Absätze 1 bis 3. Der Oberbegriff Bestattungsgebühren wird geändert in **Bestattungen**. Die seitherigen Absätze 4 und 5 werden zu Absätzen 1 und 2 und haben folgenden Wortlaut.

- (1) Für Bestattungen außerhalb der Bestattungszeiten gemäß § 10 Abs. 4 der Friedhofsordnung sowie an Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag in Höhe von 100 % der vollen Gebühr berechnet.
- (2) Die Bestattung von totgeborenen Kindern, die unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme ohne Mitwirkung der Friedhofsverwaltung dem Friedhof zugeführt werden wird eine Gebühr in Höhe von 100,00 € erhoben. Ein Anspruch auf das Nutzungsrecht an einem Grab besteht in diesem Fall nicht.

Artikel III

§ 7 Abs. 1 Umbettungsgebühren erhält folgenden neuen Wortlaut:

- (1) Umbettung einer Leiche
Umbettungen von Leichen sind nur zulässig, wenn ein öffentliches Interesse besteht. Diese Umbettungen werden nach Aufwand abgerechnet.

Artikel IV

§ 8 Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte erhält folgenden Wortlaut:

Für die Überlassung einer Reihengrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen sowie das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport des Sarges von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken des Sarges in das Grab und Benutzung der Trauerhalle werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|-------------------|
| a) Reihengrabstätte zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres | 320,00 € |
| b) Reihengrabstätte zur Beisetzung eines Verstorbenen ab Vollendung des 5. Lebensjahres | 1.522,00 € |

Artikel V

§ 9 Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten erhält folgenden Wortlaut:

Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 35 Jahren (Nutzungszeit gem. § 21 Abs. 1 der Friedhofsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen sowie das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport des Sarges von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken des Sarges in das Grab und Benutzung der Trauerhalle werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|-----------------------------------|-------------------|
| a) Für eine Grabstelle | 2.128,00 € |
| b) Für jede weitere Grabstelle je | 1.064,00 € |

Artikel VI

§ 10 Erwerb von Nutzungsrechten an Urnengrabstätten erhält folgenden Wortlaut:

Für die Überlassung einer Urnengrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen sowie das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport der Urne von der Leichenhalle zum Grab sowie das Verbringen der Urne in das Grab oder in die Urnennische und Benutzung der Trauerhalle werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|-----------------------------------|-------------------|
| a) Urnengrabstätte (2 Urnen) | 1067,00 € |
| b) je weitere Urne (max. 4 Urnen) | 533,50 € |
| c) je Urnennische (max. 2 Urnen) | 1.211,00 € |

Artikel VII

§ 11 Verlängerung des Nutzungsrechtes erhält folgenden Wortlaut:

Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes (§ 21, § 23 und § 25 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|----------------|
| a) bei Wahlgrabstätten je Grabstätte und Jahr der Verlängerung | 60,80 € |
| b) bei Urnengrabstätten je Grabstelle und Jahr | 53,00 € |
| c) bei Urnenwänden je Nische und Jahr | 61,00 € |

Artikel VIII

§ 12 Abs. 1 Gebühren für Grabräumung erhält folgenden Wortlaut:

(1) Für die Räumung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte (§ 32 Abs. 2 und § 34 Abs. 3 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:

a) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen

- | | |
|--|-----------------|
| 1) bei Reihengrabstätten | 200,00 € |
| 2) bei Wahlgrabstätten | 264,00 € |
| 3) bei Urnengräbern | 161,00 € |
| 4) bei Kindergrabstätten (Kinder unter 5 Jahren) | 161,00 € |
| 5) bei Urnennischen | 16,30 € |

b) Die Grabräumungsgebühren entstehen bei Ende des Nutzungsrechtes für Wahlgrabstätten und Ende der Ruhefrist bei Reihen-, Urnengrabstätten und Urnennischen. Bei vorzeitiger Grabräumung entsteht die Gebührenschuld mit der Abräumung.

Artikel IX

In-Kraft-Treten

Die Änderungen zur Gebührenordnung treten am 01.09.2012 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Weiterstadt, den

DER MAGISTRAT

Rohrbach
Bürgermeister

Ortsübliche Veröffentlichung
im „Wochen-Kurier“, Ausgabe vom